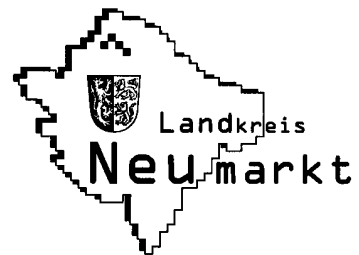


**Landratsamt Neumarkt i. d. OPf.**  
**-Techn. Umweltschutz/Staatl. Abfallrecht-**



Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. - Postfach 1405 - 92304 Neumarkt

**Gegen Postzustellungsurkunde**

**Firma**  
**Hermann Trollius GmbH**  
**Herr Hermann Trollius**  
**Am Häselberg 1**  
**92283 Lauterhofen**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

**Unser Zeichen: 45-170-313.H**

Sachbearbeiter: Hr. Schreiner  
Zimmer-Nr.: A 205

Telefon: 09181/470-207

Telefax: 09181/470- 6707

eMail: schreiner.juergen@landkreis-neumarkt.de

Datum: 19. Dezember 2016

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**  
**Firma Hermann Trollius GmbH, Am Häselberg 1, 92283 Lauterhofen;**  
**Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur**  
**Aufbereitung von Holzrasche zu Düngemittel auf dem Grundstück Fl.Nr. 665,**  
**Gemarkung Lauterhofen, Markt Lauterhofen**

Anlagen

1 Kostenrechnung mit Überweisungsvordruck

1 geprüfter Plansatz mit Genehmigungsvermerk (2. Ausfertigung)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgenden

**B e s c h e i d:**

**1. Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Der Firma Hermann Trollius GmbH, Am Häselberg 1, 92283 Lauterhofen, wird nach näherer Bestimmung der Nr. 2, unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 3, die Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1 und 19 BImSchG i.V.m. Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erteilt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 665, Gemarkung Lauterhofen, Markt Lauterhofen, eine Anlage zur Aufbereitung von Holzrasche zu Düngemittel zu errichten und zu betreiben.

Hausanschrift:  
92318 Neumarkt i.d.OPf.,  
Nürnberger Straße 1  
Telefon: 09181/470-0  
Telefax: 09181/470320  
E-Mail: [landratsamt@landkreis-neumarkt.de](mailto:landratsamt@landkreis-neumarkt.de)  
Internet: [www.landkreis-neumarkt.de](http://www.landkreis-neumarkt.de)


Besuchszeiten:  
Mo., Di. 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr  
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Banken:  
Sparkasse Neumarkt  
Raiffeisenbank Neumarkt  
Postbank Nürnberg

IBAN  
DE80 7605 2080 0000 2610 08  
DE58 7606 9553 0000 1140 06  
DE32 7601 0085 0004 8278 53

BIC  
BYLADEM1NMA  
GENODEF1NM1  
PBNKDEFF

Stadtbushaltestellen:

Linien 561/562  


**Bitte vereinbaren Sie Termine auch während der Öffnungszeiten!**

2. Der Genehmigung liegen folgende, zum Teil mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 19.12.2016 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen, die zugleich Gegenstand des Bescheides sind, zugrunde.

Die Planunterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie die im Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bescheides stehen.

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 02.08.2016
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Lageplan Werk Lauterhofen vom 01.03.2016 (5 km Radius) M 1:25000
- Lageplan Werk Lauterhofen vom 25.04.2016 (1 km Radius) M 1:5000
- Auszug aus dem Flächennutzungsplan
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 08.04.2016 M 1:1000
- Auszug aus dem Katasterkartenwerk vom 18.01.2013 mit Darstellung der Anlage M 1:1000
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 26.02.2016
- Werkslageplan 06/2016 vom 30.06.2016 M 1:500
- Plan Mischanlage II vom 06.10.2016 M 1:200
- Plan Mischanlage II vom 06.10.2016 M 1:100
- Anlagenverzeichnis
- Betriebsbeschreibung
- Anlagedaten
- Fließbild Mischanlage II, Stand Oktober 2016
- Angaben zu Einsatzstoffen, Stand 02.08.2016
- Angaben zum Stoffstrom, Stand 02.08.2016
- Übersichtslageplan vom 01.03.2016 M 1:5000
- Angaben zu Lagermengen und -bedingungen, Stand 13.10.2016
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs
- Auszug aus dem Katasterkartenwerk vom 18.01.2013 mit Darstellung der Anlage M 1:1000
- Plan Grundrisse – Schnitte – Ansichten vom 29.07.2016
- Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH zur Luftreinhaltung vom 17.08.2016, Bericht-Nr. 150056

- Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH zum Lärmschutz vom 17.08.2016, Bericht-Nr. 150171
- Brandschutzgutachten/Brandschutznachweis des Brandschutzsachverständigenbüros Hörmann vom 23.08.2016, Nr. 02-08-2016-BSK-2
- Feuerwehrplan

**3.** Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen. Sie gehen den unter Nr. 2 genannten Planunterlagen vor, soweit diese etwas anderes beinhalten.

### **3.1 Allgemeines**

**3.1.1** Die Urschrift oder eine Abschrift dieses Genehmigungsbescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

**3.1.2** Es ist ein für den Betrieb der Anlage Verantwortlicher zu benennen und dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. schriftlich mitzuteilen.

**3.1.3** Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

**3.1.4** Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

**3.1.5** Den Beauftragten der Überwachungsbehörden ist der Zutritt zur Anlage jederzeit zu gestatten.

**3.1.6** Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der genehmigten Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. anzuzeigen.

**3.1.7** Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren ab Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

## 3.2 Genehmigungsumfang

Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung ist an folgende Anlagendaten gebunden:

### 3.2.1. Art der Einsatzstoffe

Die Genehmigung umfasst die Annahme, Lagerung und Behandlung von qualifizierten Rost- und Kesselaschen (AVV 10 01 01), die bei der Verbrennung naturbelassener Hölzer und Pflanzen anfallen.

### 3.2.2 Lagerkapazität

1000 m<sup>3</sup> (Unbearbeitete Holzasche)

### 3.2.3 Art der Produkte

Aufbereitete Holzasche

### 3.2.4 Betriebszeit

06.00 – 20.00 Uhr

### 3.2.5 Produktionsleistung

max. 20000 t/a

max. 280 t/Tag

max. 20 t/h

### 3.2.6 Anlagenteile und Nebeneinrichtungen

BE-Nr.	Bezeichnung	Technische Angaben
	Schüttguthalle 1 Annahmebox: Box 6 Produktlagerboxen 8 - 10	250 m <sup>2</sup> , 1000 m <sup>3</sup> je 250 m <sup>2</sup> , 1000 m <sup>3</sup>
1.0	Förderband	0,6 m x 4 m
2.0	Förderband reversierbar	0,5 m x 15 m
3.0	Siebmaschine	Hersteller: Haver & Boecker Typ: ME1200 x 3500g
5.0	Förderband schwenkbar	0,6 m x 12 m
5.1	Antrieb von Förderband 5.0	1,5 kW
6.0	Magnetabscheider	RM60

6.1	Auffangbehälter für Schrott	1,2 m x 1,2 m x 0,7 m (L x B xH)
7.0	Förderband	0,5 m x 6 m
8.0	Turbo Zentrifugalfeinsandbrecher	Hersteller: SBO Typ: F850
9.0	Doppelwellenmischer	2,5 m x 1 m
10.0	Förderband	0,65 m x 16 m
11.0	Magnetabscheider	RM60
11.1	Auffangbehälter für Schrott	1,2 m x 1,2 m x 0,7 m (L x B x H)
12.0	Materialtrichter 2	Inhalt 180 m <sup>3</sup>
12.1	Dosierband	0,65 m x 2,5 m
12.2	Aufgabenrost für Trichter 2	3,6 m x 3,6 m
14.0	Materialtrichter 1	Inhalt 180 m <sup>3</sup>
14.1	Dosierband	0,65 m x 2,5 m
14.2	Aufgabenrost für Trichter 1	3,6 m x 3,6 m
21.0	Filter	Herding FLEX 1500-10/9 G2+V
21.1	Radialventilator mit Schalldämpfer	
21.2	Zellradschleuse	DL 250-1
-	Halde A (Aufbereitete Holzasche)	Grundfläche 25 m <sup>2</sup> , Höhe 2,3 m, Volumen 25 m <sup>3</sup>
-	Halde B (Holzasche grob)	Grundfläche 20 m <sup>2</sup> , Höhe 1,5 m, Volumen 10 m <sup>3</sup>

### 3.3 Immissionsschutz

#### 3.3.1 Luftreinhaltung

##### 3.3.1.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

**3.3.1.1.1** Die aufzubereitende und die aufbereitete Holzasche sind mit Ausnahme der Halden A und B innerhalb einer dreiseitig geschlossenen und überdachten Halle zu lagern.

Die aufbereitete Aschefraktion < 2 mm (Halde A) ist in einer mindestens 3-seitig umfassten Lagerbox zu lagern. Die Asche darf die Stellwandhöhe nicht überragen.

**3.3.1.1.2** Die Anlage ist so zu betreiben, dass während der gesamten Behandlung, einschließlich Transport, Lagerung und Umschlag, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden und es zu keinen Staubaufwirbelungen bzw.

Staubimmissionen durch Windverfrachtungen kommt. Hierfür sind zur Vermeidung einer sichtbaren Staubentwicklung folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Kapselung von Anlagenteilen
- Minimierung der Fallstrecke (z.B. durch ständiges Anpassen der Abwurfhöhe)
- ausreichende Befeuchtung mit Wasser
- Vermeidung von Verladungen bei starkem Wind

Die Staubverminderungsmaßnahmen sind als ausreichend anzusehen, wenn bei maximaler Auslastung der Anlage und bei den bezüglich der Luftreinhaltung ungünstigsten Produktionsbedingungen keine sichtbare Staubentwicklung festzustellen ist.

**3.3.1.1.3** Der Brecherauslauf der Feinsandmühle ist zu kapseln. Die staubhaltige Abluft ist möglichst vollständig zu erfassen und dem filternden Abscheider Pos. 21.0 zuzuführen.

**3.3.1.1.4** Beim Austrag abgeschiedener Filterstäube sind Staubemissionen best möglichst zu vermeiden. Die in den filternden Abscheidern abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden. Sofern möglich sind abgeschiedene Stäube unter Vermeidung von Staubfreisetzung in den Produktionsprozess zurückzuführen.

**3.3.1.1.5** Die Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke aus bituminöser Bauweise, Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen zu reinigen. Bei heißer trockener Witterung sind die Fahrwege zusätzlich zu befeuchten, sofern es zu Staubaufwirbelungen kommen kann.

Es ist außerdem sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden.

### **3.3.1.2 Emissionsbegrenzung**

Der filternde Abscheider gemäß Auflage 3.3.1.1.3 ist so zu errichten und zu betreiben, dass die in den gereinigten Abgasen (Reingas) enthaltenen staubförmigen Emissionen jeweils eine Massenkonzentration von  $20 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.

Diese Emissionsbegrenzung (Massenkonzentration) bezieht sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

### **3.3.1.3 Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen**

#### **Garantieerklärung**

Für den in Ziffer 3.3.1.2 genannten Filter ist dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vor der Inbetriebnahme eine Bescheinigung des Herstellers vorzulegen, in der dieser die Einhaltung einer Massenkonzentration an Gesamtstaub von  $20 \text{ mg/m}^3$  (bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand) im gereinigten Abgas garantiert (Garantieerklärung).

### **3.3.1.4 Eigenüberwachung, Wartung und Dokumentation**

#### **3.3.1.4.1** Der filternde Abscheider und die dazugehörigen Aggregate sind gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben des Herstellers entsprechend zu betreiben und zu warten.

Für die Abgasreinigungsanlagen und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.

#### **3.3.1.4.2** Der filternde Abscheider ist im Rahmen der Eigenüberwachung durch geschultes Personal regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Monate, auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen. Dabei sind insbesondere

Abgasfahnen und die Abgasaustrittsstellen nach dem Abscheider auf Staubablagerungen zu kontrollieren. Der Abscheider ist von der Reingasseite einer visuellen Kontrolle zu unterziehen. Festgestellte Filterdefekte oder andere Beeinträchtigungen der Filteranlagen, die Zweifel an einer sicheren Einhaltung der Emissionsbegrenzung der Auflage 3.3.1.2 erwarten lassen, sind umgehend zu beheben.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

**3.3.1.4.3** Über die Durchführung von Wartungs-, Kontroll- und Instandsetzungsarbeiten an dem filternden Abscheider sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen. Das Betriebstagebuch ist mindestens sieben Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. auf Verlangen vorzulegen.

**3.3.1.4.4** Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung des filternden Abscheiders ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen technischen Dokumentation (Bedienungsanleitungen und Vorgaben) zu erstellen. Diese soll insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Regelung der verantwortlichen Zuständigkeiten
- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung des Abscheiders mit Dokumentation im Wartungsbuch, (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen und deren Staubabzugsorgane),
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall,

**3.3.1.4.5** Die organisatorischen Maßnahmen zur Emissionsminderung sind in Form einer Betriebsanweisung zu regeln. Diese muss insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:



- Regelung der verantwortlichen Zuständigkeiten
- Staubminderungsmaßnahmen beim Betrieb
- regelmäßige Kontrolle und Reinigung der Betriebsflächen

**3.3.1.4.6** Die Betriebsanweisungen gemäß Ziffern 3.3.1.4.4 und 3.3.1.4.5 sind den verantwortlichen Mitarbeitern jährlich bekannt zu machen und von diesen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Betriebsanweisung ist dem Landratsamt Neumarkt vor der Inbetriebnahme der Anlage und in der Folge auf besondere Anforderung hin vorzulegen.

### **3.3.2 Lärmschutz**

**3.3.2.1** Für die Beurteilung der von der Anlage verursachten Lärmimmissionen gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998.

**3.3.2.2** Lärmerzeugende Anlagenteile wie z. B. Maschinen und Aggregate müssen dem Stand der Lärmschutz- und Schwingungsisolierungstechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden.

**3.3.2.3** Körperschallabstrahlende Anlagenteile sind durch geeignete elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

### **3.4 Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit**

**3.4.1** Beim Antransport der Holzrasche mit LKW muss sichergestellt sein, dass sich im Fahrbereich keine Personen befinden.

Für den Fall, dass dies nicht sichergestellt werden kann, müssen bei Rückwärtsfahrten Einweiser oder Rückfahrkameras eingesetzt werden.

**3.4.2** Für ständig wiederkehrende Wartungs- und Reparaturarbeiten, die vom Boden aus nicht erledigt werden können, sind Einrichtungen zu schaffen, von denen aus die Arbeiten sicher durchgeführt werden können.

**3.4.3** Für die gesamte Anlage ist eine Risikobeurteilung durchzuführen. Des Weiteren ist eine Betriebsanleitung für die Anlage zu erstellen. Abschließend ist eine EG-Konformitätserklärung auszustellen und die CE-Kennzeichnung an der Anlage anzubringen.

## **3.5 Baurecht**

**3.5.1** Das Bauvorhaben ist nach den technisch geprüften Bauvorlagen unter Beachtung der darin eingetragenen Prüfungsvermerke, Maße und Änderungen auszuführen. Das Baugesetzbuch (BauGB), die Bayer. Bauordnung (BayBO) und die sonstigen baurechtlichen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sind zu beachten, sofern diese als technische Baubestimmungen eingeführt sind.

**3.5.2** Für alle zu genehmigenden baulichen Anlagen sind die statischen Nachweise vor Baubeginn vorzulegen. Dies sind bei baulichen Anlagen (wie z.B. Behälter, Stützmauern und sonstige bauliche Anlagen, die kein Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m) ein erfüllter Kriterienkatalog. Bei Verwendung einer Typenstatik ist mit Nutzungsanzeige eine Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung vorzulegen.

**3.5.3** Der Brandschutznachweis des Brandschutzsachverständigenbüros Hörmann vom 23.08.2016, Nr. 02-08-2016-BSK-2, ist zu beachten und umzusetzen.

## **3.6 Brandschutz**

Der Feuerwehrplan ist nach Abschluss der Baumaßnahmen und vor Inbetriebnahme der Anlage im Format DIN A3, farbig gedruckt und in fünffacher Ausfertigung sowie digital als PDF-Datei auf Datenträger der Kreisbrandinspektion zu übergeben.

#### **4. Entscheidung über Einwendungen**

Die Einwendungen von  
Herrn Dr. Max-Georg Schütte, Auf der Lüss 35, 92369 Sengenthal,  
werden - soweit sie nicht durch die in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen  
und Nebenbestimmungen berücksichtigt worden sind - zurückgewiesen.

#### **5. Kostenentscheidung**

Die Firma Hermann Trollius GmbH, Am Häselberg 1, 92283 Lauterhofen, hat die  
Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3.810,00 Euro festgesetzt.

An Auslagen sind vorläufig 377,45 Euro zu erstatten.

#### **Gründe:**

##### **I.**

#### **1. Antragsgegenstand und Anlagenstandort**

Die Firma Hermann Trollius GmbH, Am Häselberg 1, 92283 Lauterhofen, beantragte  
am 02.08.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und  
den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Holzasche zu Düngemittel auf dem  
Grundstück Fl.Nr. 665 der Gemarkung Lauterhofen, Markt Lauterhofen.

Qualifizierte Rost- oder Kesselasche (Holzasche aus naturbelassenen Hölzern), bei der es sich um nicht gefährlichen Abfall im Sinne der Abfall-Verzeichnis-Verordnung handelt (AVV-Nr. 10 01 01), wird aufbereitet, um Dolomit-Holzasche-Mischung herzustellen. Die eingesetzten Aschen werden regelmäßig analysiert.

Die Aufbereitung erfolgt in der Mischanlage. Dabei werden Störstoffe (z.B. Nägel, Eisenmetalle) entfernt. Gleichzeitig werden die Aschen bzgl. ihrer Korngrößen homogenisiert. Abschließend werden die Aschen gesiebt.

Die aufbereitete Holzasche erfüllt nach der Aufbereitung die Anforderungen der Düngemittel-Verordnung.

Die Anlage zur Aufbereitung von Holzasche liegt in einer Entfernung von etwa 260 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung.

Im Übrigen wird im Detail auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen, die Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind.

## **2. Verfahrensablauf**

**2.1** Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat die Träger öffentlicher Belange und die Fachbehörden beteiligt, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt werden (§ 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV).

- Markt Lauterhofen
  - Stellungnahme vom 19.09.2016, Az. II-170/L/F
- Staatliches Abfallrecht beim Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
  - Stellungnahme vom 29.08.2016
- Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt
  - Stellungnahme vom 11.10.2016, Az.: 6340/2016-R
- Kreisbauamt am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
  - Stellungnahmen vom 06.10.2016 und vom 20.09.2016
- Fachberater Brandschutz des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.
  - Stellungnahme vom 27.08.2016

- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
  - Stellungnahme vom 15.09.2016
- Hauptamtliche Fachkraft für Umweltschutz am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
  - Stellungnahme vom 12.12.2016, Az. 45-170-MA

Die Fachstellen stimmen dem beantragten Vorhaben unter Auflagen zu.

Der Markt Lauterhofen hat mit Beschluss vom 15.09.2016 das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB).

Als Träger öffentlicher Belange (§ 10 Abs. 5 BImSchG) bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Bei Beachtung der Bedingungen und Auflagen der baurechtlichen Genehmigungen vom 01.02.2012, Az. 43-2011-0641 (Mischanlage), und vom 08.08.2013, Az. 43-2013-0136 (Schüttguthalle), ergeben sich aus Sicht der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft keine weiteren Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage.

Seitens des staatlichen Abfallrechts sind keine weiteren, über die gesetzlichen Normen hinausgehenden Anforderungen an den Betrieb der Anlage zu stellen.

**2.2** Nach Feststellung der Vollständigkeit der für die Auslegung erforderlichen Unterlagen wurde das Vorhaben mit öffentlicher Bekanntmachung vom 23.09.2016 im Amtsblatt (Nr.20) des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. sowie im Neumarkter Tagblatt und den Neumarkter Nachrichten bekannt gemacht und auf die Auslegung der Antragsunterlagen hingewiesen.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgte in der Zeit vom 04.10.2016 bis 03.11.2016 beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. sowie im Rathaus des Marktes Lauterhofen.

### **2.3** Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist ist folgende Einwendung form- und fristgerecht beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erhoben worden:

Mit Schriftsatz vom 02.11.2016 erhob Herr Dr. Max-Georg Schütte, Auf der Lüss 35, 92369 Sengenthal, Einwendungen.

## **2.4 Erörterungstermin**

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 24.11.2016, erschienen im Amtsblatt (Nr. 25), im Neumarkter Tagblatt und in den Neumarkter Nachrichten, wurde bekannt gemacht, dass der auf den 06.12.2016 festgesetzte Erörterungstermin nicht stattfindet, da die im Genehmigungsverfahren vorgebrachten Einwendungen gegen das Vorhaben keiner Erörterung bedürfen.

**2.5** Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verfahrensablaufs, der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und der Sachverständigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

## **II.**

### **1. Zuständigkeit**

Für die Genehmigung ist das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c BayImSchG, Art 3 Abs. 1 BayVwVfG).

### **2. Antragsgegenstand, Verfahren**

Antragsgegenstand sind die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Holzasche zu Düngemittel auf dem Grundstück Fl.Nr. 665 der Gemarkung Lauterhofen, Markt Lauterhofen.

Die Anlage ist nach §§ 4 Abs. 1, 10 BImSchG, § 1 Abs. 1 und Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a der 4. BImSchV i. V. m. Nrn. 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Aufbereitung von Holzasche zu Düngemittel ist ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist im förmlichen Verfahren zu erteilen.

Die für das Genehmigungsverfahren maßgeblichen Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV wurden eingehalten.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG und §§ 8 und 9 Abs. 1 der 9. BImSchV mit Bekanntmachung vom 23.09.2016 ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die gesamten Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. und beim Markt Lauterhofen öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Planunterlagen gaben über alle für die Beurteilung des Vorhabens wesentlichen Gesichtspunkte Aufschluss. Die Unterlagen waren geeignet, etwaigen Einwendungsführern die notwendigen Kenntnisse zu vermitteln, ohne die eine Beurteilung möglicher Einwirkungen, Gefahren oder Nachteile der Anlage nicht möglich wäre (vgl. BVerwG vom 26.11.1991, UPR 1992, 154).

Die gesetzliche Frist zur Erhebung von Einwendungen wurde beachtet (§ 10 Abs. 3 BImSchG, § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

In der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.09.2016 wurde der Erörterungstermin zeitlich und örtlich festgelegt.

Der Wegfall des Erörterungstermines wurde mit Bekanntmachung vom 24.11.2016 öffentlich bekannt gemacht (§ 16 Abs. 1 der 9. BImSchV).

### **3. Materiell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Die Prüfung des beantragten Vorhabens unter Heranziehung der vorgelegten Gutachten und der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachstellen durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb sowie bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen in Nr. 3 dieses Bescheides die Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen.

#### **3.1 Immissionsschutzrechtliche und -fachliche Beurteilung**

Die von der Anlage zu erwartenden Emissionen führen bei Beachtung der Auflagen nicht zu einer Überschreitung der in der TA-Luft und TA-Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte im Einwirkungsbereich der Anlage, so dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden. Die in der TA-Luft und der TA-Lärm niedergelegten Emissions- und Immissionswerte und die zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen festgelegten Verfahren entsprechen den Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Sie geben die vorhandenen Erfahrungen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Eignung bestimmter Schadstoffe zur Herbeiführung schädlicher Umwelteinwirkungen wieder und sind daher bei der Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage hervorgerufen werden können, heranzuziehen.

Gegen das Vorhaben bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände.

##### **3.1.1 Lärmschutz**

Der Gutachter (LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH) kommt in seinem Gutachten vom 17.08.2016, Bericht-Nr. 150171, zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der in Nr. 3.3.2 aufgeführten Auflagen der Teil-Beurteilungspegel der durch die Holzascheaufbereitung hervorgerufenen Geräuschemissionen in der Nachbarschaft zur Tagzeit um mindestens 13 dB(A) unter den zulässigen Immissionsrichtwertanteilen für den Gesamtbetrieb liegt. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte um mehr als 30 dB(A) zur Tagzeit durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sind aus gutachterlicher Sicht nicht zu erwarten.



Die Immissionsorte liegen nach der TA Lärm somit außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage

### **3.1.2 Luftreinhaltung**

Die LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH kommt in dem Gutachten zur Luftreinhaltung vom 17.08.2016, Nr. 150056, zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung von Auflagen sichergestellt ist, dass durch das beantragte Vorhaben

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Zusammenfassend stellt der Gutachter fest, dass aus fachtechnischer Sicht bei Beachtung von Auflagen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken bestehen.

## **3.2 Baurecht**

### **3.2.1 Bauplanungsrecht**

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, welches wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich gelegen sein kann.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

### **3.2.2 Bauordnungsrecht**

Bei Einhaltung der in Nr. 3.5 festgesetzten Auflagen bestehen aus bautechnischer Sicht keine Einwände. Die Auflagen sind angemessen und erforderlich, um die Umsetzung und Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Belange zu gewährleisten.

### 3.3 Zusammenfassung

Die Genehmigung ist zu erteilen, weil bei Beachtung der genehmigten Unterlagen sowie bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen u.a. sichergestellt ist, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt, als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des KrWG und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Andere öffentlich rechtliche Vorschriften, insbesondere Belange des Arbeitsschutzes, stehen der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

### 4. Auflagen, Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Aufla-

gen und Nebenbestimmungen waren festzusetzen aufgrund der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachstellen und Träger öffentlicher Belange (vgl. I Nr. 2 des Bescheides).

Die festgelegten Auflagen und Bedingungen sind begründet durch die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, sonstiger Gefahren, erheblicher Belästigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie durch die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG geforderte Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

## **5. Entscheidung über Einwendungen**

Die Einwendungen des Herrn Dr. Max-Georg Schütte, Auf der Lüss 35, 92369 Sengenthal, werden als unbegründet zurückgewiesen.

Herr Dr. Max-Georg Schütte erhebt Einwendungen gegen das Vorhaben in den nachfolgend dargestellten Punkten:

- großtechnische Verbrennung von Holz
- negative Auswirkungen auf holzverarbeitende Betriebe im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
- Gefährdung wohnortnaher Dauerarbeitsplätze

Die Einwendungen sind zwar zulässig, aber nicht begründet.

Herr Dr. Schütte rügt mit Schreiben vom 02.11.2016 die großtechnische Verbrennung von bis zu 500.000 Tonnen Holz pro Jahr. Die errechnete Menge an Holz stünde den holzverarbeitenden Betrieben nicht mehr zur Verfügung, was als letzte Konsequenz die Gefährdung zahlreicher Arbeitsplätze im holzverarbeitenden Gewerbe zur Folge haben könnte.

Der stofflichen Nutzung von Holz sei absoluter Vorrang gegenüber energetischer Holzverwertung einzuräumen.

Die erhobenen Einwendungen, insbesondere die Verfügbarkeit von Holz und die spezielle Art der Verwertung des Holzes, sind nicht Prüfungsumfang des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens; sie sind für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für das beantragte Vorhaben nicht von Bedeutung.

In der Anlage zur Aufbereitung von Holzasche der Firma Hermann Trollius GmbH findet keine thermische Verwertung von Holz statt.

Die vorgenannten Einwendungen betreffen vielmehr die genehmigten Betriebe der Lieferanten der Holzasche, da in der Anlage zur Aufbereitung von Holzasche zu Düngemittel ausschließlich Holzasche verarbeitet wird, die vorher in diversen Holzverbrennungsanlagen erzeugt wird.

Unstrittig ist auch, dass wegen der beantragten Anlage zur Aufbereitung von Holzasche zu Düngemittel keine zusätzliche Holzverbrennung stattfindet, mit dem Ziel, Asche zu erzeugen.

Vielmehr wird durch den Betrieb der Aufbereitungsanlage bereits angefallener Abfall (Rost- und Kesselasche) recycelt, was gerade den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 6 KrWG) Rechnung trägt.

## **6. Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

In der Anlage zur Aufbereitung von Holzasche wird Rost- und Kesselasche aufbereitet. Bei Holzasche handelt es sich um nicht gefährlichen Abfall mit der Abfallschlüsselnummer 10 01 01 (nach AVV).

Nach der „Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 17.10.2013 gehört Abfall nicht zu den gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG. Nach Art. 1 Abs. 3 der CLP-Verordnung gilt Abfall im Sinne der RL 2006/12/EG (RL über Abfälle) nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis nach dieser Verordnung.

Abfall als solcher löst damit keine AZB-Pflicht aus.

Nach § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird ein AZB für entbehrlich gehalten, wenn davon ausgegangen werden kann, dass

- bei Undichtigkeiten weder Boden noch Grundwasser verunreinigt werden und
- wenn oberirdische Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen ausreichend überdacht sind, gegen Einflüsse von außen (z. B. Wind, Niederschlag) geschützt sind, die Lagerung auf befestigten Flächen bzw. auf stoffundurchlässigen Flächen stattfindet (F1- oder F2-Maßnahme gemäß Nr. 1.1 Anhang 2 VAwS) und Rückhaltevermögen vorhanden ist (R1- oder R2-Maßnahme gemäß Nr. 1.2 Anhang 2 VAwS);

Die angelieferte Holzasche wird von LKWs in einer dreiseitig geschlossenen und überdachten Halle abgekippt. Die Lagerfläche ist gepflastert.

Während der Lagerung ist die Holzasche vor Witterungseinflüssen, insbesondere vor Niederschlägen und Wind, geschützt. Die Bodenversiegelung verhindert ein Eindringen der Asche in den Boden.

Nach Vermischung der Holzasche mit Dolomit stellt das Produkt ein Düngemittel dar, welches auf den Boden aufgebracht wird.

Aufgrund der Ausführung der Anlage (überdachte und geschlossene Halle, versiegelter Boden) und dem Umgang mit der Holzasche (Lagerung und Verarbeitung) besteht die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht. Damit kann auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts verzichtet werden.

## 7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung unter Nr. 4 dieses Bescheides beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenberechnungen erfolgen nach Art. 6 und 7 KG i.V.m. Art. 5 KG und dem hiernach erlassenen Kostenverzeichnis mit den einschlägigen Tarifnummern:

Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1	2.640,00 EUR
Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2	210,00 EUR
2.I.1/1.24.1.2.2.2	210,00 EUR
Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2	750,00 EUR
Gebühren gesamt	3.810,00 EUR

Die Gebühren nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses waren aufgrund der Stellungnahmen der Hauptamtlichen Fachkraft für Umweltschutz sowie der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft in dieser Höhe zu veranschlagen. Die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft als Sachverständige und die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens rechtfertigen die in dieser Höhe veranschlagten Gebühren.

Für die Stellungnahme der Hauptamtlichen Fachkraft für Umweltschutz wurden dabei 450,00 EUR veranschlagt, für die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft 300,00 EUR.

Die Entscheidung über die Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG.

An Auslagen sind angefallen:

Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt	254,00 Euro
Stellungnahme Fachberater für Brandschutz	120,00 Euro
Postzustellungsurkunde	3,45 Euro
<b>Auslagen insgesamt</b>	<b>377,45 Euro</b>

## 8. Hinweise

8.1 Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 13 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt insbesondere die erforderliche Baugenehmigung mit ein (vgl. § 13 BImSchG).

**8.2** Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlagen ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 BImSchG).

**8.3** Fristen nach § 18 BImSchG

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

**8.4** Bei der Ausführung hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (Art. 9 Abs. 3 BayBO).

**8.5** Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

**8.6** Folgende, in den Auflagen und Nebenbestimmungen geforderten, Vorlage- und Nachweispflichten sind zu erfüllen (die Auflagen sind in verkürzter Form wiedergegeben):

<b>Auflage Nr.</b>	<b>Auflage</b>	<b>Vorlagepflicht</b>
3.1.2	Benennen eines Anlagenverantwortlichen	vor Inbetriebnahme
3.1.3	Anzeige der Inbetriebnahme	vor Inbetriebnahme
3.3.1.3	Vorlage Garantierklärung Filter	vor Inbetriebnahme
3.3.1.4.3	Anlegen und Führen eines Betriebstagebuchs	vor Inbetriebnahme, fortlaufend
3.3.1.4.4 3.3.1.4.5	Erstellen interner Betriebsanweisungen	vor Inbetriebnahme
3.4.3	Risikobeurteilung, Betriebsanleitung für die Anlage, EG-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung	vor Inbetriebnahme
3.5.2	Vorlage statischer Nachweise	vor Baubeginn
3.6	Vorlage des Feuerwehrplans	vor Inbetriebnahme

## 9. Die im Bescheid verwendeten Abkürzungen bedeuten:

BauGB	= Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), letzte Änderung durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
BayBO	= Bayerische Bauordnung (BayBO) vom 14. August 2007 (GVBl S.588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2016 (GVBl S. 89)
BayImSchG	= Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayRS 2129-1-1-U), geändert durch Gesetz vom 02. August 2016 (GVBl S. 248)
BImSchG	= Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), letzte Änderung durch Gesetz vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)
4. BImSchV	= Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 28. April 2015 (BGBl I S. 670)
9. BImSchV	= Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bek. vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 28. April 2015 (BGBl I S. 670)
BayVwVfG	= Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der BayRS vom 10. November 1983 (BayRS 2010-1-I, Band II S.213), letzte Änderung durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458)
TA-Lärm	= Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S.503)
TA-Luft	= Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)
BayRS	= Sammlung des Bayerischen Landesrechts gemäß Gesetz über die Sammlung des Bayerischen Landesrechts (Bayerisches Rechtssammlungsgesetz -BayRSG-) vom 10. November 1983 (GVBl S. 1013) mit Angabe der Gliederungsnummer, unter der die betreffende Vorschrift abgedruckt ist
BGBl I S.	= Bundesgesetzblatt, Teil I, mit Angabe der Seite des Jahrgangs, in dem die Vorschrift erlassen wurde, soweit nicht ein anderer Jahrgang genannt ist
GVBl S.	= Bayerisches Gesetz- und Ordnungsblatt mit Angabe der Seite des Jahrgangs, in dem die Vorschrift erlassen wurde, soweit nicht ein anderer Jahrgang genannt ist
KG	= Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 (GVBl. S.43), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286)
KVz	= Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S.766), geändert durch VO vom 16. August 2016 (GVBl. S. 766)
VAwS	= Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 18. Januar 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286)



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.

Wiesenberg  
Regierungsdirektor